

# Werkgarantieversicherung

**Produktinformationen und  
Vertragsbedingungen**

Ausgabe 2021

## Produktinformationen und Vertragsbedingungen

Werkgarantieversicherung

Liebe Kundin, lieber Kunde

Die Produktinformationen sollen zum besseren Verständnis der Versicherungsvertragsunterlagen beitragen.

Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich der Versicherungsvertrag, die vorliegenden Vertragsbedingungen (VB) zur Werkgarantieversicherung sowie die ausgestellten Garantiescheine.

Der Versicherungsvertrag untersteht Schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser VB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen».

# Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 7

## 1. Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Baloise Versicherung AG (nachfolgend Baloise genannt), Aeschengraben 21, Postfach, 4002 Basel.

Im Internet ist die Baloise unter [www.baloise.ch](http://www.baloise.ch) zu finden.

## 2. Widerrufsrecht

Der Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme können schriftlich oder mittels Textnachweis widerrufen werden. Der Widerruf ist wirksam und der Versicherungsschutz erlischt, wenn dieser innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Vertrages bei der Baloise eingegangen ist. Massgebend für den Beginn der Widerrufsfrist ist das Empfangsdatum des Vertrages.

Ein Widerruf bewirkt, dass der Versicherungsvertrag von Anfang an unwirksam ist. Der Versicherungsnehmer ist aber zur Übernahme der im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss allenfalls angefallenen externen Kosten verpflichtet. Die bereits bezahlte Prämie wird zurückerstattet.

## 3. Umfang des Versicherungsschutzes

Die Baloise verpflichtet sich im Rahmen der Werkgarantieversicherung, die vom Besteller (Bauherrn) im Werkvertrag verlangte Garantie für Rechnung des Versicherungsnehmers durch Zeichnung eines Garantiescheines zu stellen. Der Garantieschein enthält die Verpflichtung der Baloise, im Rahmen der vereinbarten Garantiesumme und Garantiefrist (Rügefrist) als Solidarbürge des Versicherungsnehmers für allfällige unter die Garantie fallende Mängel einzustehen.

Die Details (Deckungselemente, Versicherungssummen, Leistungsbegrenzungen, Prämien) zum gewählten Versicherungsschutz sind in der Offerte und nach Vertragsabschluss im Versicherungsvertrag dokumentiert.

## 4. Beginn und Dauer des Versicherungsvertrages

Der Beginn des Versicherungsschutzes geht aus dem Versicherungsvertrag hervor. Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und jederzeit durch beide Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündbar. Während der Kündigungsfrist können bis zur Erschöpfung des Prämiendepotbetrages weiterhin Garantien beantragt werden. Eine erneute Prämiendepotauffüllung ist in dieser Zeit nicht mehr möglich.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Sitz von der Schweiz ins Ausland (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein), so erlischt der Versicherungsvertrag mit Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Unternehmung im Schweizerischen Handelsregister (HR).

## 5. Prämie

Bei Abschluss eines Werkgarantieversicherungsvertrages leistet der Versicherungsnehmer der Baloise ein Prämiendepot in der Höhe eines vereinbarten Betrages (Vorauszahlungsprinzip).

Die für die einzelnen Garantien geschuldeten Prämien werden mit dem Prämiendepot verrechnet.

Wird das Prämiendepot während der Laufzeit des Vertrages aufgebraucht oder überschreitet die Prämie für einen einzelnen beantragten Garantieschein den Depotsaldo, muss für den Bezug weiterer Garantien erneut der vereinbarte Prämiendepotbetrag einbezahlt werden.

Das Prämiendepot wird nicht verzinst.

Bei Vertragsbeendigung wird ein allfälliger Saldo des Prämiendepots zu Gunsten des Versicherungsnehmers erst freigegeben, wenn sämtliche übernommenen Garantien ohne Inanspruchnahme abgelaufen sind. Die Baloise ist berechtigt, das Prämiendepot zur Deckung von allfälligen Regressforderungen in Anspruch zu nehmen.

### 6. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer Mahnung nicht bezahlt, setzt die Baloise eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, können bis zur Bezahlung des ausstehenden Prämiendepotbetrages keine weiteren Garantien beantragt werden.

### 7. Weitere dem Versicherungsnehmer obliegende Pflichten

Tritt ein Schadenfall ein, melden Sie diesen bitte umgehend dem Kundenservice der Baloise, den Sie weltweit rund um die Uhr unter folgender Nummer erreichen: 00800 24 800 800 sowie +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Wird die Baloise als Solidarbürge vom Besteller in Anspruch genommen, setzt sie den Versicherungsnehmer davon umgehend in Kenntnis, dessen Sache es ist, die gerügten Mängel auf eigene Kosten zu beheben. Muss die Baloise die Mängel durch Dritte beheben lassen, so bleibt der Versicherungsnehmer für die damit verbundenen Aufwendungen, Kosten und Zinsen ersatzpflichtig.

### 8. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung ist die Baloise auf die Bearbeitung der Daten angewiesen. Dabei beachtet die Baloise insbesondere die anwendbare Datenschutzgesetzgebung.

**Allgemeines zur Datenbearbeitung:** Die Baloise bearbeitet die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadensabwicklung relevanten Daten des Versicherungsnehmers (z.B. Angaben zur Person, Kontaktdaten, versicherungsproduktspezifische Angaben oder Angaben zur Vorversicherung und Vorschäden). In erster Linie werden dabei die vom Versicherungsnehmer übermittelten Angaben aus dem Versicherungsantrag und später gegebenenfalls ergänzenden Angaben aus der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls erhält die Baloise auch von Dritten Personendaten, sofern diese für den Vertragsabschluss erforderlich sind (z.B. Amtsstellen, Vorversicherer).

**Zwecke der Datenbearbeitung:** Die Daten des Versicherungsnehmers werden von der Baloise nur für diejenigen Zwecke bearbeitet, welche die Baloise dem Versicherungsnehmer bei deren Erhebung aufgezeigt hat, oder zu welchen die Baloise gesetzlich verpflichtet oder berechtigt ist. Die Baloise bearbeitet die Daten des Versicherungsnehmers in erster Linie für den Vertragsabschluss und zur Einschätzung des von der Baloise zu übernehmenden Risikos sowie für die spätere Vertrags- und Schadensabwicklung (z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung). Darüber hinaus bearbeitet die Baloise die Daten des Versicherungsnehmers zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtliche Vorgaben).

Schliesslich bearbeitet die Baloise die Daten des Versicherungsnehmers, soweit gesetzlich zulässig, auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für Marketingzwecke (z.B. Werbung für Produkte oder Markt- und Meinungsumfragen). Der Versicherungsnehmer hat das Recht, der Baloise schriftlich mitzuteilen, wenn er nicht beworben werden will. Sofern die Datenbearbeitung der Baloise auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, hält sich die Baloise an die im Gesetz vorgegebenen Zwecke.

**Einwilligung:** Die Baloise kann für die Datenbearbeitung auf die Einwilligung des Versicherungsnehmers angewiesen sein. Der Versicherungsantrag sowie die Schadenanzeige beinhalten dafür eine Einwilligungsklausel, mit der der Versicherungsnehmer die Baloise zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

## Produktinformationen

### Werkgarantieversicherung

**Datenaustausch:** Allenfalls nimmt die Baloise zur Risikobemessung und zur Prüfung der Ansprüche des Versicherungsnehmers Rücksprache mit in den Vertrag oder dessen Anbahnung wie auch die Schadensabwicklung involvierten Vor-, Mit- und Rückversicherern (z. B. Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf), Konzerngesellschaften oder mit weiteren Dritten (z. B. Amtsstellen oder Schadenregulierer).

Darüber hinaus kann die Baloise dazu verpflichtet sein, die Daten des Versicherungsnehmers an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Vermittler erhalten die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Baloise über den Versicherungsnehmer angelegten Daten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie das anwendbare Datenschutzrecht zu beachten. Ungebundene Vermittler erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Versicherungsnehmer dazu ermächtigt wurden.

Um dem Versicherungsnehmer einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil der Leistungen auch durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Diese Dienstleister werden vertraglich verpflichtet, sich an die von der Baloise festgelegten Zwecke der Datenbearbeitung und das anwendbare Datenschutzrecht zu halten.

**Versicherungsmissbrauch:** Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Zur Prävention und zur Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch im Bereich Nichtleben ist die Baloise am Hinweis- und Informationssystem (HIS) der SVV Solution AG angeschlossen. Bei Erfüllung eines konkret definierten Einmeldegrundes (z. B. Versicherungsbetrug) tragen die am HIS teilnehmenden Versicherungsgesellschaften Personen in das HIS ein. Im Rahmen der Schadensabwicklung kann die Baloise eine Abfrage im HIS vornehmen und anhand der übermittelten Daten prüfen, ob zum Versicherungsnehmer aufgrund einer früheren Einmeldung Informationen gespeichert sind. Erhält die Baloise einen entsprechenden Hinweis, kann sie ihre Leistungspflicht vertieft prüfen. Die Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts ist dabei jederzeit gewährleistet.

Detaillierte Informationen zum HIS sowie die Liste mit den Gründen für eine Einmeldung sind unter [www.svv.ch/de/his](http://www.svv.ch/de/his) zu finden.

**Rechte in Bezug auf Daten:** Der Versicherungsnehmer hat nach Massgabe des anwendbaren Datenschutzgesetzes das Recht, von der Baloise Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die Baloise über ihn bearbeitet. Er kann ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und unter bestimmten Voraussetzungen gelöscht werden. Er kann unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Herausgabe oder die Übertragung seiner Daten, welche er der Baloise zur Verfügung gestellt hat, in einem gängigen elektronischen Format verlangen.

Basiert die Datenbearbeitung auf der Einwilligung des Versicherungsnehmers, hat er das Recht, diese jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmässigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung nicht berührt.

**Speicherungsdauer:** Die Daten des Versicherungsnehmers werden im Einklang mit den Löschkonzepten der Baloise nur so lange gespeichert, wie es für die Erreichung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist und die Baloise zur Aufbewahrung gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist. Sobald Personendaten für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden diese gelöscht.

**Weitere Informationen:** Detaillierte Informationen zum Datenschutz:

[www.baloise.ch/datenschutz](http://www.baloise.ch/datenschutz)

Für Fragen kann der Datenschutzbeauftragte kontaktiert werden:

Baloise Versicherung AG  
Datenschutzbeauftragter  
Aeschengraben 21, Postfach  
4002 Basel  
[datenschutz@baloise.ch](mailto:datenschutz@baloise.ch)

## **Produktinformationen**

Werkgarantieversicherung

### **9. Beschwerden**

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Baloise Versicherung AG  
Beschwerdemanagement  
Aeschengraben 21, Postfach  
4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800  
beschwerde@baloise.ch

Als neutrale Schlichtungsstelle steht Ihnen auch zur Verfügung:

Ombudsman der Privatversicherung und der Suva  
Postfach 1063  
8024 Zürich  
[www.ombudsman-assurance.ch](http://www.ombudsman-assurance.ch)

# Vertragsbedingungen

## Werkgarantieversicherung

---

### Versicherungsschutz

#### Art. 1

##### Versichertes Risiko

Die Baloise verpflichtet sich im Rahmen dieses Vertrages, die vom Besteller (Bauherrn) im Werkvertrag verlangte Garantie für Rechnung des Versicherungsnehmers durch Zeichnung eines Garantiescheines zu stellen. Der Garantieschein enthält die Verpflichtung der Baloise, im Rahmen der vereinbarten Garantiesumme und Garantiefrist (Rügefrist) als Solidarbürge des Versicherungsnehmers für allfällige unter die Garantie fallende Mängel einzustehen.

Die Baloise kann ihre Aufwendungen vom Versicherungsnehmer zurückverlangen sofern dieser nicht infolge von Zahlungsunfähigkeit seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.

#### Art. 2

##### Umfang des Versicherungsschutzes

#### Art. 2.1

##### Garantiesumme

Gemäss SIA-Norm 118 Art. 181 ist die Garantiesumme auf 10% der Auftragssumme (Werklohn) festzulegen. Übersteigt die Auftragssumme CHF 300'000 beläuft sich die Garantiesumme auf 5% davon, jedoch mindestens auf CHF 30'000 und höchstens auf CHF 2'000'000.

Sieht der Werkvertrag eine abweichende Garantieklausel vor, kann nach individueller Prüfung eine entsprechende Garantiesumme gewährt werden. Die Baloise behält sich das Recht vor, die Übernahme von Garantien für abweichende Garantieklauseln abzulehnen.

#### Art. 2.2

##### Gesamtgarantiesumme

Die Gesamtgarantiesumme ist das Total aller innerhalb dieses Werkgarantieversicherungsvertrages gewährten Garantiesummen der gültigen Garantiescheine. Sie ist grundsätzlich auf CHF 2'000'000 limitiert, kann aber nach einer individuellen Prüfung bis auf maximal CHF 5'000'000 erhöht werden.

#### Art. 2.3

##### Garantiedauer

Gemäss SIA-Norm 118 Art. 181 ist die Garantie für die Dauer von 2 Jahren auszustellen.

Längere Garantielaufzeiten werden gegen Prämienzuschlag gewährt, vorausgesetzt, dass die entsprechende Garantiefrist im Vertrag zwischen Bauherr und Unternehmer festgehalten ist.

Wenn eine Garantie lediglich für den Rest der werkvertraglichen Garantielaufzeit geleistet werden soll (z. B. bei Ablösung einer bestehenden Baugarantie), ist die Prämie für die gesamte Laufzeit zu entrichten.

---

### Einschränkungen des Versicherungsumfanges

#### Art. 3

##### Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht Bestandteile dieses Werkgarantieversicherungsvertrages sind:

- Garantien mit einer Laufzeit von mehr als 5 bzw. 10 Jahren, je nach Vereinbarung
  - Anzahlungs-, Ausführungs-, Bietungs-, Offert-, Erfüllungsgarantien oder dergleichen
  - Garantien für Objekte im Ausland oder in ausländischer Währung
  - Garantien mit einem individuellen Wortlaut oder speziellen Bedingungen (z. B. Verpflichtung zur Zahlung auf erste Aufforderung)
-

## Allgemeines

---

### Art. 4

#### Versicherungssystem

Der Werkgarantieversicherungsvertrag beinhaltet den Umfang des Versicherungsschutzes, die Rahmenbedingungen für den Bezug der Garantien und die Prämienberechnungsbasis. Die Versicherungsnummer gilt für sämtliche Garantiescheine, die dem Versicherungsnehmer über diesen Vertrag ausgestellt werden. Die Garantie wird in Form eines Garantiescheines zu Gunsten des Bestellers geleistet.

Die Garantie ist über das Kundenportal der Baloise zu beantragen.

Jeder Antrag für einen Garantieschein wird individuell geprüft. Die Baloise hat das Recht Anträge ganz oder teilweise abzulehnen. Insbesondere hat die Baloise das Recht Insolvenzprüfungen vorzunehmen und die Vergabe einzelner Garantien abzulehnen, wenn die finanziellen Verhältnisse des Versicherungsnehmers nicht einwandfrei und geordnet sind.

### Art. 5

#### Prämie

#### Art. 5.1

##### Grund-Prämiensatz

Der Grund-Prämiensatz wird aufgrund der Depothöhe festgelegt und gilt jährlich für die Garantiedauer von 2 Jahren.

#### Art. 5.2

##### Prämienzuschläge

Bei Garantien mit einer Dauer von mehr als 2 Jahren wird

- im 3. Jahr ein Zuschlag von 10 %
- im 4. Jahr ein Zuschlag von 20 %
- im 5. Jahr ein Zuschlag von 30 %
- im 6. Jahr ein Zuschlag von 40 %
- im 7. Jahr ein Zuschlag von 50 %
- im 8. Jahr ein Zuschlag von 60 %
- im 9. Jahr ein Zuschlag von 70 %
- im 10. Jahr ein Zuschlag von 80 %

auf den vertraglichen Grund-Prämiensatz erhoben.

Bei einer überjährigen Garantie (z.B. 2½ Jahre) wird für den Bruchteil (½ Jahr) eine Prämie pro rata temporis erhoben.

### Art. 5.3

#### Prämienberechnungsbasis

Als Prämienberechnungsbasis dient die jeweils zu garantierende Summe gemäss Werkvertrag.

### Art. 5.4

#### Prämiendepot

Bei Abschluss des Werkgarantieversicherungsvertrages leistet der Versicherungsnehmer der Baloise ein Prämiendepot in der Höhe des vereinbarten Betrages (Vorauszahlungsprinzip).

Die für die einzelnen Garantien geschuldeten Prämien werden mit dem Prämiendepot verrechnet.

Wird das Prämiendepot während der Laufzeit des Vertrages aufgebraucht oder überschreitet die Prämie für einen einzelnen beantragten Garantieschein den Depotsaldo, muss für den Bezug weiterer Garantien erneut der vereinbarte Prämiendepotbetrag einbezahlt werden.

Auf Verlangen des Versicherungsnehmers kann die Höhe des Prämiendepots angepasst werden, was zu einer Änderung des Grund-Prämiensatzes führen kann.

Das Prämiendepot wird nicht verzinst.

Bei Vertragsbeendigung wird ein allfälliger Saldo des Prämiendepots zu Gunsten des Versicherungsnehmers erst freigegeben, wenn sämtliche übernommenen Garantien ohne Inanspruchnahme abgelaufen sind. Die Baloise ist berechtigt, das Prämiendepot zur Deckung von allfälligen Regressforderungen in Anspruch zu nehmen.

### Art. 6

#### Ende des Versicherungsvertrages

Der Vertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und jederzeit durch beide Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündbar.

Während der Kündigungsfrist können bis zur Erschöpfung des Depotbetrages weiterhin Garantien beantragt werden. Eine erneute Depotauffüllung ist in dieser Zeit nicht mehr möglich.

Sofern während 3 Jahren nach Ablauf des letzten gültigen Garantiescheines keine weiteren Garantiescheine verlangt werden, kündigt die Baloise den Versicherungsvertrag.

Der Vertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.



## Vertragsbedingungen

### Werkgarantieversicherung

Der Versicherungsvertrag erlischt, falls der Versicherungsnehmer seinen Sitz von der Schweiz ins Ausland verlegt (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein) mit Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Unternehmung im Schweizerischen Handelsregister (HR).

Der Versicherungsschutz für eine mitversicherte Gesellschaft erlischt, falls diese ihren Sitz von der Schweiz ins Ausland verlegt (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein) mit Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Gesellschaft im Schweizerischen Handelsregister (HR).

#### Art. 7

##### Inanspruchnahme der Garantie (Solidarbürgschaft)

#### Art. 7.1

##### Inanspruchnahme

Wird die Baloise als Solidarbürge vom Besteller in Anspruch genommen, setzt sie den Versicherungsnehmer davon umgehend in Kenntnis, dessen Sache es ist, die gerügten Mängel auf eigene Kosten zu beheben. Muss die Baloise die Mängel durch Dritte beheben lassen, so bleibt der Versicherungsnehmer für die damit verbundenen Aufwendungen, Kosten und Zinsen ersatzpflichtig.

#### Art. 7.2

##### Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat die Baloise im Garantiefall im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen. Der Versicherungsnehmer muss der Baloise auf eigene Kosten alle den Garantiefall betreffenden Informationen mitteilen sowie Stellungnahmen abgeben und der Baloise jede weitere Information über den Garantiefall zukommen lassen. Die nötigen Auskünfte und Dokumente sind innert 30 Tagen ab Aufforderung an den Versicherten der Baloise zuzusenden.

#### Art. 8

##### Handänderung und Änderung des Firmennamens

Handänderungen sowie Änderungen des Firmennamens sind der Baloise unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### Art. 9

##### Mitteilungen

Alle Mitteilungen an die Baloise haben entweder an den Hauptsitz in Basel oder an die im Versicherungsvertrag bezeichnete Geschäftsstelle zu erfolgen.

#### Art. 10

##### Abgaben und Gebühren

#### Art. 10.1

##### Stempelabgabe

Die eidgenössische Stempelabgabe von 5% der Prämie ist im Prämiensatz nicht inbegriffen.

#### Art. 10.2

##### Einmalige Bearbeitungsgebühr

Beim erstmaligen Abschluss der Werkgarantieversicherung wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von CHF 100 erhoben.

#### Art. 10.3

##### Gebühren

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Baloise kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter [www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)).

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung.

#### Art. 11

##### Gesetzliche Bestimmungen und Gerichtsstand

Der Versicherungsvertrag unterliegt Schweizerischem Recht, insbesondere, den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag anerkennt die Baloise als Gerichtsstand ausser ihrem Sitz in Basel den schweizerischen Wohnort des Anspruchsberechtigten oder Versicherungsnehmers.

## Vertragsbedingungen

Werkgarantieversicherung

### Art. 12

#### Anpassung des Vertrages

Die Baloise kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres den Tarif, die Prämien und Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 90 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.

Die Baloise kann bei Änderungen der Gesetzgebung oder Rechtsprechung die entsprechenden Vertragsbestimmungen anpassen. Dasselbe gilt, wenn eine dafür zuständige Behörde dies verfügt.

Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Vertragsteil oder den gesamten Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss schriftlich oder mittels Textnachweis spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Baloise eintreffen.

### Art. 13

#### Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

### Art. 14

#### Schriftlichkeit und Textnachweis

Die vorliegenden Vertragsbedingungen knüpfen für die Einhaltung von Formerfordernissen für Erklärungen entweder an die Schriftform («schriftlich») oder an die Textform («Textnachweis») an. Bloss mündliche oder telefonische Erklärungen gelten nur dann als gültig abgegeben, wenn deren Empfang von der Baloise schriftlich oder elektronisch bestätigt worden ist.

Verlangen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen ausdrücklich Schriftlichkeit («schriftlich») ist darunter eine handschriftlich unterschriebene Erklärung zu verstehen.

Sehen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen das Formerfordernis «mittels Textnachweis» vor, so ist neben der Schriftlichkeit auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zugelassen. Erklärungen können ohne eigenhändige Unterschrift z.B. auch über elektronische Kanäle rechtsgültig abgegeben werden (beispielsweise E-Mail, Brief ohne Originalunterschrift, Fax).



**Baloise Versicherung AG**  
Aeschengraben 21  
Postfach  
4002 Basel  
Kundenservice 00800 24 800 800  
kundenservice@baloise.ch  
baloise.ch